

Sozialhilfe und Verwandtenunterstützung – quo vadit?

In einem zur Publikation bestimmten Urteil¹ hat das Bundesgericht einen wichtigen Entscheid zur (grundsätzlich vom kantonalen Recht beherrschten) Sozialhilfe gefällt. Ein Mann (Jg. 1923) trat seinen Nachkommen im Jahr 1997 sein Vermögen als Erbvorbezug ab. Seit Mai 2004 wohnt er in einem Alters- und Pflegeheim. Neben seiner Altersrente bezieht er u.a. Ergänzungsleistungen, allerdings gestützt auf Art. 3c Abs. 1 lit. g aELG (heute: Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG i.d.F. vom 6. Oktober 2006) i.V.m. Art 17a ELV wegen des Vermögensverzichts nur in reduziertem Umfang. Da sein Einkommen für die Bestreung der Heimkosten nicht ausreicht, beansprucht er Sozialhilfe, die ihm indessen von den zuständigen kantonalen Behörden mit der Begründung verweigert wurde, der Vermögensverzicht sei – ebenso wie im Ergänzungsleistungsrecht – auch im Sozialhilfe Recht zu berücksichtigen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gestützt auf Art. 12 BV (Grundrecht auf Existenzsicherung) gut, und zwar im Wesentlichen mit der Begründung, unter verfassungsmässigen Gesichtspunkten dürfe nur die aktuelle und effektive Situation des Ansprechers massgebend sein; die Gründe, welche zur Notlage geführt hätten, dürften nicht berücksichtigt werden². Die Behörden dürften daher die Sozialhilfe nicht in analoger Anwendung der Regeln über das Verzichtsvermögen des Ergänzungsleistungsrechts verweigern³.

Dieses höchststrichliche Urteil ist für das Sozialhilferecht von grundlegender Bedeutung. Es dürfte von Spezialisten im Sozialrecht und vor allem auch von Verfassungsrechtlern wohl noch eingehend analysiert und besprochen werden. Hier sei zu diesem Entscheid nur eine kurze kritische Bemerkung aus einer andern Sicht erlaubt. Das Urteil aus Luzern ist unter dem Gesichtspunkt der Koordination von *Privatrecht und Sozialrecht* äusserst problematisch. Das Bundesgericht weist in seinem Urteil – dem Grundsatz nach zu Recht – darauf hin, dass die Sozialhilfebehörden gegebenenfalls die Nachkommen des Ansprechers, auf welche dessen Vermögen übergegangen ist, aus *Verwandtenunterstützungspflicht* gemäss Art. 328 f. ZGB befragen können⁴. Nach Art. 328 Abs. 1 ZGB sind indessen Verwandte nur zur Unterstützung verpflichtet, wenn (und soweit) sie *in günstigen Verhältnissen* leben. Das Kriterium der günstigen Verhältnisse ist im Hinblick darauf, dass das Institut der Verwandtenunterstützungspflicht heute im Grundsatz nicht mehr zeitgemäss ist, *restriktiv zu interpretieren*.

¹ Urteil des Bundesgerichts 8C_92/2007 vom 14. Dezember 2007.
² Selbstverständlich unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs. Ein solcher konnte indessen in casu klar verneint werden (E. 5 des erwähnten Urteils).
³ E. 3.3 in fine des erwähnten Urteils.
⁴ Art. 329 Abs. 3 i.V.m. Art. 289 Abs. 2 ZGB (vgl. E. 4 des erwähnten Urteils).

Verwandtenunterstützungsleistungen sind nur geschuldet, wenn der Belangte im Wohlstand lebt und über eine ausgebaute Altersvorsorge verfügt⁵. Diese (sachgerechte) Praxis zu Art. 328 f. ZGB kann zur Folge haben, dass Nachkommen, welche vom Sozialhilfeempfänger einen Erbvorbezug erhalten haben, dem Gemeinwesen keine Leistungen erbringen müssen, weil das vorbezogene Vermögen (zusammen mit dem schon vorhandenen Vermögen) zu klein ist, um Wohlstand zu begründen⁶. Hätte dagegen der Betroffene das Vermögen nicht abgetreten, so müsste er es zuerst (in der Regel bis auf einen kleinen «Notgroschen») verbrauchen, bevor er Sozialhilfe beanspruchen kann.

Ein solches Ergebnis ist aus mehreren Gründen fragwürdig. Zunächst einmal bergen solche Fälle – ebenso wie der Fall der verschwindendlichen Altersrenten im Ergänzungsleistungsrecht⁷ – die Gefahr in sich, die Legitimität unserer sozialen Sicherungssysteme in Frage zu stellen. Noch stärker aber fällt ins Gewicht, dass ein solches Urteil ein falsches Signal setzt und dem Vorspruch leistet, was in Deutschland mit dem Schlagwort «Sozialschrott» bezeichnet wurde⁸: Innerhalb der Familie werden – selbstverständlich unterhalb der Rechtsmissbrauchsstranke – Wertverschiebungen vorgenommen, um das Gesamtfamilienvermögen zulasten des Sozialstaates optimal zu schonen. *Mit einer Berücksichtigung von Verzichtsvermögen im Sozialrecht analog zum Ergänzungsleistungsrecht hätte man solchen tendenziell entgegenwirken können*⁹. Sodann könnte der hier diskutierte Entscheid Politik und Rechtsprechung veranlassen, die Voraussetzungen für die Leistung von Verwandtenunterstützung wieder zu lockern und Belange wieder rascher in die Pflicht zu nehmen, was fatal wäre¹⁰. Den zahlreichen Eltern drogenabhängiger Erwachsener, die von den Gerichten z.T. arg bedrängt werden¹¹, und den Grosseltern, welche von Enkeln belangt werden, weil die mittlere Generation versagt hat¹², wäre damit jedenfalls ein Bärendienst erwiesen. Dass das Bundesgericht solche Gesichtspunkte nicht mitbedacht hat, sondern seinem Entscheid ein nach meinem Dafürhalten überzogenes Verständnis des Grundrechts auf Existenzsicherung zugrunde gelegt hat, ist bedauerlich.

⁵ Dazu grundlegend BGE 132 III 97 und Urteil des Bundesgerichts 5C_186/2006 vom 21. November 2007; vgl. auch BSK ZGB I-Thomas Koller, Art. 328/329 N 15 ff., sowie zum Institut der Verwandtenunterstützungspflicht im schweizerischen Recht oder: «Der verlorene Sohn» im Spannungsfeld zwischen Fiskalinteresse und Privatinteresse, FamPrax 2007 769 ff.
⁶ Dies dürfte im hier diskutierten Fall mit grosser Wahrscheinlichkeit zutreffen.
⁷ BGE 115V 352.
⁸ Joachim Gernhuber/Dagmar Coester-Waltjen, Familienrecht, 5. Aufl., München 2006, § 47 N 5–7.
⁹ So schon Th. Koller, Der verlorene Sohn (Fn. 5), 795.
¹⁰ Sinnvoller wäre es (wenn schon), im Privatrecht einen Anspruch auf Rückforderung von Erbvorbezügen für den Fall einzuführen, dass der Abtretende in eine Notlage gerät und Sozialhilfe beanspruchen muss.
¹¹ Vgl. etwa BGE 133 III 507.
¹² Vgl. etwa BGE 132 III 97; Urteil des Bundesgerichts 5C_186/2006 vom 21. November 2007.

Prof. Dr. Thomas Koller, Bern